

Anzeigebblatt

für die Erzdiocese Freiburg.

Nro. 15.

Freiburg, den 1. August 1866.

X. Jahrgang.

Eröffnung eines Armenkinderhauses in Blumenfeld betr.

Nr. 5864. Durch die wohlthätige Stiftung des sel. Domdecan's Dr. v. Hirscher ist es uns möglich geworden, eine weitere Anstalt für sittlich verwahrloste Kinder für den ehemaligen Seekreis in dem Städtchen Blumenfeld, Amtsbezirk Engen, zu errichten. Diese Anstalt ist zur Aufnahme von Knaben und Mädchen in einem Alter von 6—12 Jahren bestimmt. Nachdem die Staatsgenehmigung „für die Stiftung der Rettungsanstalt sittlich verwahrloster Kinder in Blumenfeld“ erfolgt ist, ordnen wir hiemit die Eröffnung dieser Anstalt an, mit dem Bemerkten, daß vorerst nur Kinder von 6—8 Jahren und in so beschränkter Anzahl aufgenommen werden, daß dadurch das künftige Gedeihen der Anstalt gesichert bleibt.

Die Aufnahmsgesuche sind von dem betreffenden Ortsseelsorger des Kindes bei dem von uns bestellten Comité in Blumenfeld — zu Händen des Herrn Pfarrverwesers Lorenz daselbst — einzureichen und ist demselben beizuschließen:

1. der Tauffchein,
2. eine eingehende Charakterisirung des Kindes,
3. eine Beschreibung seiner Familien- und wenn nöthig seiner Heimathsverhältnisse, endlich
4. die Angabe des Verpflegungsbeitrages, welchen die Gemeinde oder etwaige andere Wohlthäter leisten werden.

Freiburg, den 19. Juli 1866.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Das Abstinenzgebot betr.

Nr. 6070. Für die Dauer des dermaligen Krieges ist allen Gläubigen des Erzbisthums Freiburg, welche an Abstinenztagen Einquartirung haben, für die einquartirte Mannschaft wie für sich selbst und ihre Hausgenossen anmit Dispens vom Verbot der Fleischspeisen ertheilt.

Freiburg, den 26. Juli 1866.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Persolvirung der zu Walldürn pro 1866 erbetenen Sacra betr.

Nr. 5915. Die Erzbischöfl. Decanate werden veranlaßt, anher zu berichten, welche Geistliche von den in Rubro genannten Sacra zu übernehmen geneigt sind und wohin die dafür bestimmten Stipendien abgeliefert werden sollen.

Zur Vereinfachung der Vertheilung werden vorerst die decanatsamtlichen Listen zur Erledigung gebracht.

Freiburg, den 19. Juli 1866.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die bei Prüfung von Schul- und Pfand-Urkunden zu beobachtenden Vorschriften, hier

die Beschränkung des den Minderjährigen an dem Vermögen der Vormünder zustehenden Pfandrechtes betr.

Nr. 13772. Das Großherzogl. Justizministerium hat durch Erlaß vom 16. Juni d. J. Nro. 5046 (Central-Berordnungsblatt Nr. XII. Seite 62) in obigem Betreff nachstehende Erläuterung gegeben:

„Nach §. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat „(Reg.-Bl. Nr. 21) verbunden mit §. 2 und 3 daselbst und §. 1 der Geschäftsordnung für die Gerichtsnotare vom 7. September 1864 (Reg.-Blatt Nr. 43) ist nur der Amtsrichter, nicht der Gerichtsnotar, zuständig, in den Fällen des L.N.S. „2145 über die Beschränkung gesetzlicher Mündelpfandrechte auf bestimmte Grundstücke zu erkennen.

„Dies wird, da einzelne Gerichtsnotare der Meinung sind, sie selbst seien hiezu befugt, zu deren Belehrung „erläuternd veröffentlicht.“

Hievon setzen wir die katholischen Stiftungscommissionen und die der diesseitigen Behörde unmittelbar unterstehenden Fondsverwaltungen mit Bezug auf Anhang II. §. 12. S. 35 der Verwaltungs-Instruction vom 29. Mai 1863 unter dem Aufügen in Kenntniß, daß zu jeder seit der Wirksamkeit des neuen Gesetzes über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat ausgefertigten Schul- und Pfandurkunde, in welcher die Beschränkung des einem Minderjährigen am Vermögen eines Capitalaufnehmers in dessen Eigenschaft als Vormünder zustehenden gesetzlichen Pfandrechtes vorkömmt, eine beglaubigte Abschrift der obervormundschaftlichen Genehmigung als Beilage zur betreffenden Schul- und Pfandurkunde zu bringen ist, um sich zu verlässigen, daß die zuständige Behörde, nämlich das Großherzogl. Amtsgericht die erforderliche Genehmigung erteilt hat.

In Fällen, wo diese Genehmigung schon früher vom Gerichtsnotar erteilt und das Darleihen seiner Zeit ausbezahlt wurde, ist der Schuldner unter dem Androhen der Capitalaufkündigung aufzufordern, nachträglich die Genehmigung zur Beschränkung des gesetzlichen Mündelpfandrechtes bei dem Großherzogl. Amtsgericht zu erwirken. Eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift hievon ist mit der einschlägigen Schul- und Pfandurkunde in der Stiftungskiste sorgfältig aufzubewahren.

Bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes für die darlehenden Fonds und im Hinblick auf die nach §. 22 S. 19. der Verwaltungs-Instruction der Stiftungscommissionen obliegende Verantwortlichkeit empfehlen wir denselben auch in deren eigenem Interesse — zur Begegnung etwaiger Verluste oder Ersagansprüche, dringend, eine nachträgliche Prüfung sämmtlicher für die ihrer Verwaltung anvertrauten Ortsstiftungen seit dem Jahr 1864 ausgefertigten Schul- und Pfandurkunden vorzunehmen, um in Zeiten die etwa fehlende Ergänzung oder Berichtigung Seitens der zuständigen Behörde zu erwirken.

Carlsruhe, den 30. Juni 1866.

Katholischer Oberstiftungsrath.
Ziegler.

Becker.

Pfründausschreiben.

Folgende Pfründen werden nunmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Im Landcapitel Freiburg:

Waldkirch, II. Caplanei, mit einem Einkommen von beiläufig 700 fl.

Die Bewerber um diese Pfründe haben innerhalb sechs Wochen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Bittgesuche um Verleihung an Seine Excellenz den Herrn Erzbischof zu richten.

II.

Im Landcapitel Offenburg:

Windschlag, mit einem Einkommen von beiläufig 1000 fl.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Bittgesuche an den Freiherrn von Neveu in Offenburg um Präsentation innerhalb 6 Wochen zu richten.

III.

Wiederholt wird zur Bewerbung ausgeschrieben:

Im Landcapitel Freiburg:

Oberspigenbach, mit einem Einkommen von 700 fl.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seite Allerhöchstdesselben innerhalb sechs Wochen beim Großherzoglichen Ministerium des Innern einzureichen.

Pfründebefetzungen.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Carl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen auf die Pfarrei Hechingen, Decanats Hechingen, präsentirten dortigen Pfarrverweser Thomas Schön wurde am 9. Juli d. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Carl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen auf die Pfarrei Feldhausen, Decanats Beringen, präsentirten dortigen Pfarrverweser Gabriel Schlude wurde am 3. Juli l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Schellbronn, Decanats Mühlhausen, präsentirten bisherigen Pfarrverweser von Schönau, Julius Wurbach, wurde am 19. Juli l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Mühligen, Decanats Stockach, präsentirten bisherigen Pfarrer von Lembach, Joh. Bap. Huber, wurde am 11. Juli d. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Müllen, Decanats Lahr, präsentirten bisherigen Pfarrer von Korgenwies, Joseph Wetter, wurde am 24. Juli d. J. die canonische Institution ertheilt.

Fromme Stiftungen.

In den Kirchenfond Waldkirch, Decanats Waldshut: 35 fl. von Lorenz Ebner von Ny zu einem Jahrtag für sich und seine Ehefrau.

In den Kirchenfond Horn: 113 fl. von den Gebrüder Mathias und Joseph Engelmann von Gundholzen und zwar 75 fl. hievon zu einem Seelenamt für ihren Vater und 38 fl. zur Armenunterstützung.

In den Kirchenfond Schönfeld: 75 fl. von Jakob Schmitt's Wittve zu einem Engelamt.

In den Kirchenfond Leipferdingen: 75 fl. von † Landwirth Hieronymus Hall zu einem Jahrtag für sich, seine Eltern und Geschwister.

In den Pfarrfond Warmbach: 100 fl. von Maria Anna Mottsch, Ochsenwirthin in Warmbach und von Johann Mottsch von Niedberg zu vier Jahrtagsmessen; 300 fl. von Pfarrer Nic. Würz zu Beuggen zu zwölf hl. Messen; 50 fl. von Michael Langendorf aus Niedichen zu einem Jahrtag; 50 fl. von Vincens Oberholzer zu einer hl. Messe.

In den Pfarrfond Wiechs: 50 fl. von Bürgermeister Sutter zu einem Jahrtag für seine Ehefrau und seine Schwägerin.

In den Kirchenfond Eschbach, Decanats Waldshut: 64 fl. von Anton Bächle Wittve sammt Kinder zu einem Jahrtag für ihren Ehemann und Vater.

In den Kirchenfond Norsingen, Filial von Kirchhofen: 90 fl. von Altbürgermeister Franz Joseph Stoll zu einem jährlichen Seelenamt für seine † Ehefrau M. Anna geb. Krieg u. s. J. für sich.

In den Kirchenfond Güttenbach: 100 fl. von der † Constantine Scherzinger zu einem jährlichen Seelenamt.

In den Capellenfond Langenbrand, Pfarrei Weißenbach: 66 fl. 20 kr. von Franz Anton Schoch zu einem Jahrtag für seine † Ehefrau Albertine Haitler.

In den Kirchenfond Inzlingen: 53 fl. von Theresia und Anna Maria Höfele zu einem Jahrtag für ihre Eltern.

Fräulein Rosalie Lender in Constanz hat ihr Haus Nr. 813 dortselbst dem Erzbischöflichen Stuhle von Freiburg mit der Bedingung geschenkt, daß der St. Vincentius-Verein daselbe zur Krankenpflege benütze.

In den Herz-Maria-Bruderschaftsfond Altheim, Decanats Wallbüren: 100 fl. vom Pfarrverweser Fr. K. Haas zu einer

Frühmesse für sich und seine Verwandten; 100 fl. von demselben für eine Frühmesse für alle Lehrer, Geistliche und an der Kirche Altheim Bedienstete; 100 fl. von einem Ungenannten für eine hl. Messe in hon. S. Catharinae; 100 fl. von Pfarrverweser Frz. X. Haas für eine Frühmesse für Gutthäter des Herz-Maria-Bruderschaftsfonds; 100 fl. von demselben für eine Frühmesse für sich und seine Verwandten; 100 fl. von Ignaz Sans für eine Frühmesse für sich und seine Verwandten; 100 fl. von Rosina Hendin für eine Frühmesse für sich u. ihre Verwandten; 100 fl. von derselben zu einer Frühmesse für sich u. ihre Verwandten; 100 fl. von den Mitgliedern der Herz-Maria-Bruderschaft zu einer Frühmesse für sich; 100 fl. von denselben zu einer Frühmesse für sich; 100 fl. von den Mitgliedern des III. Ordens zu einer Frühmesse für sich; 100 fl. von Frz. Jos. Oberstatter zu einer Frühmesse für sich und seine Verwandten; 100 fl. von Genovefa Spies und Thekla Hofmann zu einer solchen für sich und ihre Verwandten; 100 fl. von Joh. Ellwangers Wittve Eva Margaretha geb. Schmitt zu einer Frühmesse für sich und ihre Familie; 100 fl. von Anton Link zu einer solchen für sich und seine Verwandten; 100 fl. von Joseph Wohlfahrt zu einer Frühmesse für sich und seine Verwandten.

In den Kirchenfond Wertheim: 200 fl. vom † Fürstl. Löwenstein-Freundenbergischen Forstrath Jos. Joh. Rattinger zu zwei Seelenämtern für seine Gemahlin und sich selbst.

In den Kirchenfond St. Paul in Bruchsal: 2250 fl. von † Pfarrer Ambros Schmith von Rheinsheim, zur Anschaffung von Büchern für arme Kinder und von Kleidungsstücken für arme Erstcommunicanten aus der St. Pauls Pfarrei.

Milde Gaben.

Beiträge zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder.

Cap. Gernsbach: Haueneberstein 1 fl. 22 kr.; Elchesheim 1 fl. 50 kr. zusammen 3 fl. 12 kr.

Cap. Rlettgau: Zestetten 3 fl. 44 kr.; Pfarrer Gegg 2 fl. Obereggingen 2 fl. zusammen 7 fl. 44 kr.

Cap. Waibstadt: Siegelbach 3 fl.; Steinsfurth 3 fl.; — 30 kr. zusammen 6 fl. 30 kr. — Ottenheim 2 fl.

Cap. Meßkirch: Biethingen 3 fl. 10½ kr., Hr. Pfarrer Kuntle 1 fl.; Altheim Filial 2 fl. 14 kr.; Boll, Hr. Pfarrer Lenggenhager 30 kr.; Buchheim 3 fl.; Burgweiler 6 fl. 30 kr.; Engelswies 2 fl. 42 kr.; Öggingen 7 fl. 13½ kr., Pfarrer Linzi 4 fl.; Gutenstein 1 fl. 9 kr., Pfrv. Erdrich 36 kr.; Hartheim 1 fl. 37 kr.; Hausen im Thal 2 fl. 40 kr.; Heinstetten 1 fl. 53 kr.; Heudorf 1 fl., Pfrv. Hierholzer 20 kr.; Kreenheinstetten 5 fl.; Krumbach 2 fl. 12 kr.; Leibertingen 1 fl. 43 kr.; Menningen 3 fl. 30 kr.; Meßkirch 5 fl.; Rast 2 fl. 1 kr.; Rohr-

dorf 2 fl.; Sauldorf 45 kr.; Pfrv. Mattes 1 fl.; Sentenhart 2 fl. 30 kr.; Stetten a. t. M. 10 fl.; Wasser 42 kr.; Wornsdorf 2 fl.; Zell a. N. 3 fl. 18 kr. zusammen 81 fl. 16 kr.

† Pfarrer Ambros Schmith von Rheinsheim 100 fl.; Oberwinden 2 fl.; Freiburg St. Martinspfarre 12 fl.; Furtwangen 10 fl.

Cap. Heidelberg: Wieblingen 2 fl. 15 kr.; Schwegingen 6 fl. 9 kr.; Heidelberg 65 fl. 7 kr. zusammen 73 fl. 31 kr.

Cap. Engen: Duchtlingen 2 fl. 36 kr., Vicar daselbst 1 fl. 10 kr., Pfarrer daselbst 2 fl. 4 kr.; Engen 3 fl., von einer Wittve daselbst 5 fl. zusammen 17 fl. 28 kr.

Für die Väter am hl. Grab.

Schönenbach 2 fl.; Freiburg St. Martinspfarre 20 fl. 30 kr.; Thunsel 3 fl. 30 kr.; Wittnau 1 fl. 30 kr.; Hddingen 1 fl. 38 kr.; Gßschweiler 1 fl. 18 kr.

Cap. Billingen: Döggingen 1 fl. 30 kr.; Dürrheim 1 fl. 59 kr.; Grüningen 1 fl. 22 kr.; Urach 6 fl. 16 kr.; Neustadt 2 fl. 59 kr.; Rödthenbach 24 kr. zus. 14 fl. 30 kr. Kirchzarten 9 fl. 18 kr.

Cap. Lahr: Altdorf Gemeinde u. Pfarrverw. 1 fl. 30 kr.; Diersburg 3 fl. 30 kr.; Elgersweier 2 fl. 12 kr.; Ettenheim 10 fl. 30 kr.; Friesenheim 5 fl.; Grafenhausen 4 fl. 48 kr.; Haslach 4 fl. 2 kr.; Herbolzheim 2 fl. 57 kr.; Ichenheim 3 fl. 48 kr.; Kappel a. Rh. 3 fl.; Kippenheim 3 fl. 30 kr.; Kürzell 8 fl.; Lahr 2 fl. 6 kr.; Mahlberg 7 fl. 32 kr.; Marlen 4 fl. 58 kr.; Müllen 4 fl. 8 kr.; Münchweier 1 fl. 45 kr.; Niederschoppsheim 3 fl. 30 kr.; Ottenheim 2 fl. 42 kr.; Prinzbach 4 fl. 15 kr.; Reichenbach 4 fl. 10 kr.; Ringsheim 1 fl. 45 kr.; Rüst 3 fl. 49 kr.; Schuttern 2 fl.; Schutterthal 1 fl. 45 kr.; Schutterwald 8 fl. 46 kr.; Seelbach 6 fl. 59 kr.; Steinach 2 fl. 30 kr.; Wagenstadt 2 fl. 18 kr.; Waltersweier 2 fl.; Welschensteinach 1 fl. 49 kr.; Zunsweier 2 fl., zusammen 123 fl. 34 kr.

Cap. Ettlingen: Au a. Rh. 3 fl. 10 kr.; Bulach mit Beiertheim 4 fl. 32 kr.; Burbach und Filiale 10 fl. 40 kr.; Busenbach 8 fl.; Carlsruhe 33 fl. 4 kr.; Daxlanden 8 fl.; Durmersheim 4 fl. 12 kr.; Ettlingen 6 fl. 30 kr.; Ettlingenweier 7 fl.; Malsch 8 fl.; Mörsh 5 fl.; Moosbronn 3 fl. 6 kr.; Reichenbach 4 fl. 4 kr.; Speffart 4 fl. 45 kr.; Schöllbronn 2 fl. 30 kr.; Stupferich 2 fl.; Völkersbach 3 fl. 9 kr. zusammen 117 fl. 42 kr.

Cap. Heidelberg: Mannheim unt. Pfarrei 4 fl. 24 kr.; Mannheim ob. Pf. 40 fl.; Seckenheim 2 fl. 36 kr.; Walldorf 3 fl. 30 kr.; Nußloch 3 fl. 30 kr.; Heidelberg 15 fl. 1 kr.; Rohrbach 1 fl.; Ziegelhausen 2 fl. 15 kr.; Leimen 1 fl. 12 kr.; Neckargmünd 3 fl. 18 kr.; Dilsberg 2 fl. zusam. 78 fl. 46 kr.

Berichtigung: Nr. 10 S. 46 Cap. Krautheim: inseratur Neipsau 3 fl. zusammen 20 fl. 33 kr.

Nr. 12 S. 54 B. d. L.-Cap. Offenburg ist Pfr. B. Stemmer v. Durbach zum Definitore der Regiunkel Urloffen gewählt zc.

Nr. 20 v. J. S. 94 u. 95 Nr. 102. In den Kirchenfond Arlen statt Melasingen.